



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

DFG

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

**Verhandlungen zwischen dem Senat und der
Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ;
Bürgerschaft Bremen
1914 | Januar - Juni**

10.02.1914 - Mitteilung des Senats

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats

vom 10. Februar 1914.

Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

Auf Grund der Beschlüsse der Bürgerschaft vom 30. Oktober 1912 und vom 29. Oktober 1913 hat der Senat eine Prüfung des gegenwärtigen Standes der Frage der Arbeitslosenversicherung, sowie der Frage, ob und in welcher Weise einer drohenden Arbeitslosigkeit durch Verschiebung öffentlicher Arbeiten und durch Notstandsarbeiten vorgebeugt werden könne, durch eine Kommission veranlaßt. Den nunmehr erstatteten Bericht läßt er der Bürgerschaft hierneben zur Kenntnis zugehen.

Der Senat tritt der Ansicht bei, daß die bisher in Deutschland gemachten Versuche mit der Arbeitslosenversicherung nicht als Lösung des Problems anzusehen sind, daß es auch auf dem eng begrenzten Gebiet einzelstaatlicher oder gar gemeindlicher Betätigung nicht möglich sein wird, wirtschaftliche Erscheinungen zu bekämpfen, deren Ursachen zum Teil in der Lage des Weltmarktes und zum Teil in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Reiches zu suchen sind. Der Senat kann daher die Errichtung einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit keinesfalls als die Aufgabe einer Gemeinde oder eines Einzelstaates ansehen und dem zweiten Teile des Beschlusses der Bürgerschaft vom 30. Oktober 1912 keine Folge geben.

Auch bedarf es bei den Zweifeln, ob eine Arbeitslosenversicherung (durch das Reich) ratsam und ausführbar ist, jedenfalls zurzeit keines weiteren Eingehens auf die Einzelheiten des vorliegenden Berichts.

Zurzeit liegt ferner nach Ansicht des Senats kein Anlaß vor, in Bremen außergewöhnliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu treffen; er hat jedoch die Direktion der stadtbremischen Armenpflege beauftragt, im Benehmen mit den zuständigen Behörden die Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt zu verfolgen und, falls besondere Umstände es erforderlich machen, geeignete Anträge an Senat und Bürgerschaft zu richten.

Was endlich die Verschiebung von öffentlichen Arbeiten betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß diese regelmäßig nur beschlossen und Mittel dafür erst dann bewilligt werden, wenn ein Bedürfnis für ihre alsbaldige Ausführung besteht. Auch ist die Art der Arbeiten und ihr Zusammenhang mit anderen Arbeiten und Lieferungen für die zur Ausführung zu wählenden Termine und Jahreszeiten in zahlreichen und besonders wichtigen Fällen, so namentlich auf dem Gebiet des Straßenbaus und des Strom- und Hafenbaues ohne weiteres entscheidend. Gleiches gilt der Hauptsache nach auch von sonstigen Bauarbeiten, während Innenarbeiten schon jetzt größtenteils im Winter ausgeführt werden, und es sich bei einer planmäßigen Verschiebung von Arbeiten in die tote Jahreszeit fast nur um Werkstattarbeiten handeln würde, deren Umfang regelmäßig nicht erheblich ist. Unter diesen Umständen würde eine auch nur annähernd gleichmäßige Verteilung der öffentlichen Arbeiten auf das ganze Jahr nicht möglich sein, während eine Verlegung von Arbeiten, deren Ausführung Senat und Bürgerschaft beschlossen haben, in das nächste und übernächste Jahr, sofern sie überhaupt ohne Schaden für die öffentlichen Interessen durchführbar wäre, den Umfang der gegenwärtigen Arbeitsgelegenheit schmälern und sonach für die nächste Zeit Schwierigkeiten bereiten würde. Der Senat muß danach Bedenken tragen, die von der Bürgerschaft gewünschte Anweisung zu erteilen.

Bericht.

Anlage.

Die Bürgerschaft hat am 30. Oktober 1912 folgenden Beschluß gefaßt:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die zuständige Behörde zu beauftragen, über den gegenwärtigen Stand der Arbeitslosenversicherung in Deutschland zu berichten und Vorschläge zu machen für die Lösung der Arbeitslosenversicherung in Bremen.

Nach dem ersten Teile des Beschlusses soll sich die Berichterstattung auf den gegenwärtigen Stand der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Deutschland beschränken. Für die Beurteilung der durch den Beschluß angeregten Frage erscheint es aber notwendig, die Entwicklung dieses neuesten Versicherungszweiges wenigstens insoweit auch im Auslande zu verfolgen, als die Maßnahmen anderer Länder und Gemeinden für deutsche Städte, die zur Errichtung einer Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit übergegangen sind, oder bereits innerhalb ihres Gebietes bestehende Kassen unterstützen, von maßgebendem Einfluß auf ihre Entschlüsse gewesen sind. Es ist daher zweckmäßig, über die durch den ersten Teil des Beschlusses der Bürgerschaft gezogene Grenze der Berichterstattung hinauszugehen. Der zweite Teil des Beschlusses geht von der Voraussetzung aus, daß Bremen an sich imstande sei, der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit näher zu treten. Er bringt also die Frage des Trägers der Versicherung insofern vorweg zur Entscheidung, als das Reich als Träger der Versicherung ausgeschaltet werden soll, läßt aber auf der anderen Seite die Frage offen, ob eine zu errichtende Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit für den Staat oder nur für die Stadt Bremen Gültigkeit haben soll. Der Beschluß läßt endlich außer Betracht, oder sieht als ungenügend an die vielfachen Bemühungen aller derjenigen Kreise in Bremen, die sich als die Nächstbeteiligten bereits mit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zwar auf dem Wege der Versicherung oder der Arbeitsvermittlung befassen.

Am 29. Oktober 1913 hat die Bürgerschaft folgenden Beschluß gefaßt:

Die Bürgerschaft erinnert an ihren Beschluß vom 30. Oktober 1912 und ersucht den Senat erneut, die zuständige Behörde zu beauftragen, über den gegenwärtigen Stand der Arbeitslosenversicherung baldigst zu berichten und Vorschläge zu machen für die Lösung der Frage der Arbeitslosenversicherung in Bremen.

Sie ersucht den Senat:

- 1) falls im Laufe der nächsten Zeit eine größere Arbeitslosigkeit eintreten sollte, darauf hinzuwirken, daß die schon beschlossenen Staatsarbeiten mit möglichster Beschleunigung zur Ausführung gebracht werden,
- 2) zur Einschränkung der regelmäßig wiederkehrenden Arbeitslosigkeit auf eine zweckmäßige Verteilung und Regelung der öffentlichen Arbeiten, insbesondere auf ihre Verlegung in wirtschaftlich stille Zeiten hinzuwirken.

Dieser Beschluß ist in bezug auf die Berichterstattung über den gegenwärtigen Stand der Arbeitslosenversicherung weiter gefaßt als der erste und wünscht einen neuen Gesichtspunkt, nämlich die sogenannte Verschiebung von öffentlichen Arbeiten, in den Kreis der Berichterstattung eingezogen zu sehen.

I. Arbeitslosenversicherung.

Das Problem der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hält seit einigen Jahrzehnten den öffentlichen Gedankenaustausch in Spannung. Wenn trotz der verhältnismäßig langen Zeit seine Lösung nicht so schnell von der Stelle rückt, wie es die Anhänger des Eingreifens des Staates oder der Gemeinden wünschen, so liegt das nicht an bösem Willen oder an der Verkennung neuzeitlicher gesetzgeberischer Aufgaben für Staat und Gemeinden, sondern lediglich an der Schwierigkeit des zu lösenden Problems. Was bisher an theoretischen Erörterungen zu tage gefördert worden ist, beweist die größte Meinungsverschiedenheit derjenigen, die sich mit der Frage der Arbeitslosenfürsorge abmühen, und die gemeindliche und staatliche Praxis hat bisher wohl interessante Versuche, aber keineswegs die Lösung der Frage gezeitigt. Diese Erscheinung wird durchaus verständlich, wenn man berücksichtigt, daß es der Volkswirtschaftslehre bislang nicht gelungen ist, den Begriffsinhalt der für die Versicherung in Frage kommenden Arbeitslosigkeit genügend scharf zu umgrenzen, sich ferner darüber klar zu werden, ob die Arbeitslosigkeit am besten auf dem Wege der Versicherung gegen sie oder auf dem Wege der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit zu bekämpfen sei und endlich Klarheit zu schaffen darüber, wer im Falle der Wahl des ersten Weges Träger der

versicherung sein soll. Aus der Verfolgung auch nur der wichtigsten Fragen, die sich bei der Beschäftigung mit dem Problem der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aufdrängen, wird die Erkenntnis entspringen, die auch auf dem deutschen Städtetag in Posen im Jahre 1911 mit vollster Einmütigkeit zum Ausdruck gelangt ist, daß es sich hier nicht um eine Aufgabe der Gemeinden und der Einzelstaaten, sondern wenn man der Angelegenheit näher treten will, nur um eine Aufgabe des Reiches handeln kann. Die bisher in Deutschland seitens einiger Städte getroffenen Maßnahmen widersprechen dieser Ansicht nicht; denn sie sind mehr oder weniger getreue Nachbildungen des sogenannten Genter Systems, und dieses System ist ein Aus Hilfsmittel, kann aber nicht als die Lösung des Problems angesehen werden.

A. Grundfragen der Arbeitslosenversicherung.

1. Gegenstand der Versicherung.

Das Abweichen der Ansichten über den Gegenstand der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ist vor allen Dingen begründet in dem Umstand, daß die Sprache unter dem Wort „arbeitslos“ die beiden Begriffe „aus persönlichen Ursachen nicht arbeitend“ und „aus allgemein wirtschaftlichen Ursachen außer Arbeit befindlich“ verbirgt. Die hier fehlende begriffliche Unterscheidung zwingt alle, die sich mit der Lösung des vorliegenden Problems befassen, sich darüber zu äußern, was von der zu errichtenden Versicherung erfaßt werden soll. In einem Teile der einschlägigen Literatur begegnet man zwar einem gewissen Spott darüber, „daß alle bürgerlichen Sozialreformer, die sich an das Problem der Arbeitslosigkeit und seine Lösung herangewagt haben, den Begriff der Arbeitslosigkeit nach allen Regeln bürgerlicher Logik, durch deren Anwendung man sich von der Verantwortung für die Arbeitslosigkeit drücken wollte, zergliedern und reglementieren“; doch tritt hier die Absicht zu tage, ausschließlich die bestehende Wirtschaftsordnung für die Arbeitslosigkeit verantwortlich zu machen. Wer staatliche oder gemeindliche Einrichtungen zur Bekämpfung der durch die Arbeitslosigkeit hervorgerufenen Not treffen, aber zugleich den Mißbrauch dieser Einrichtungen verhindern will, kann sich der Aufgabe einer Klarstellung des Begriffes der von der Versicherung zu erfassenden Arbeitslosigkeit nicht entziehen, da jede Unklarheit zum nutzlosen, schädlichen und kostspieligen Experimentieren führt.

Man muß drei Gruppen von Arbeitslosen unterscheiden: Arbeitslose, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht arbeiten können, Arbeitslose, die trotz vorhandener Arbeitskraft nicht arbeiten wollen und Arbeitslose, die arbeiten können und wollen, aber wegen Mangels an Arbeitsgelegenheit, den sie nicht abzustellen in der Lage sind, ohne Arbeit bleiben.

Die ersten beiden Gruppen umfassen die Personen, die als „aus persönlichen Ursachen nicht arbeitend“ anzusehen sind. Die dritte Gruppe enthält die Arbeitslosen im engeren Sinne. Nur sie kommen nach Ansicht der meisten Sozialreformer für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Frage, wobei zu bemerken ist, daß unter Mangel an Arbeitslosigkeit nicht dieser Mangel schlechthin, sondern vielfach der Mangel einer Arbeitsgelegenheit, die der beruflichen Ausbildung und in gewisser Hinsicht den persönlichen Verhältnissen des Arbeitslosen entspricht, für die Versicherung in Betracht gezogen wird. Bei der weitaus größten Mehrzahl derjenigen, die mit Vorschlägen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Versicherung gegen sie hervorgetreten sind und auch bei den bisherigen praktischen Versuchen ist das Bestreben der Beschränkung des Wirkungskreises der Versicherungskasse offensichtlich. Dazu hat die Erkenntnis und die richtige Einschätzung der mit dem Problem gleichzeitig zu lösenden finanziellen und versicherungstechnischen Schwierigkeiten geführt.

2. Umfang der Versicherung.

Bei der Abgrenzung des Kreises der zu versichernden Personen begegnet man in der Literatur und der Praxis, soweit man von dieser sprechen kann, vollständiger Unstimmigkeit. Während man auf der einen Seite die Versicherung gegen Arbeits-

losigkeit auf die breiteste Grundlage stellen und in die Versicherung möglichst alle in abhängender Stellung sich befindenden und von ihrer Hände Arbeit lebenden Personen einbeziehen will, verlangt man auf der andern Seite die Beschränkung der Versicherung auf die Saisonarbeiter, wobei wieder eine große Verschiedenheit in der Begriffsbestimmung der letzteren hervortritt, oder auf die Bauarbeiter im weiteren Umfange und auf die winterliche Arbeitslosigkeit. Zwischen den beiden letzten Gruppen stehen wieder diejenigen, die zwar eine gewisse Beschränkung in bezug auf die Einbeziehung in die Versicherung gewahrt wissen, aber doch den Wirkungskreis der letzteren erheblich weiter erstrecken wollen, als die zuletzt genannte Gruppe. Über den Ausschluß aller Personen, die durch Gebrechlichkeit, Krankheit, Alter usw. dauernd erwerbsunfähig geworden sind, herrscht ziemlich Einstimmigkeit. Diese Personen werden durch die bestehende Versicherungsgesetzgebung bereits erfaßt und durch die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung besser geschützt, als die beste Arbeitslosenversicherung sie schützen kann. In der Verfolgung dieses Gedankens würde es liegen, auch alle diejenigen von der Versicherung auszuschließen, die nach dem am 1. Januar 1913 in Kraft getretenen Angestellten-Versicherungsgesetz unterstützungsberechtigt sind.

Auch darüber bestehen keine nennenswerten Meinungsverschiedenheiten, daß die zu versichernden Personen der Versicherungskasse gegenüber der Begrenzung in bezug auf das Alter bedürfen. Meistens wird verlangt, daß der in die Versicherung Eintretende das 16. bis 18. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben darf.

Es wird ferner die Forderung einer längeren Arbeitstätigkeit erhoben und zwar, solange eine örtliche Versicherung in Frage kommt, unter Beschränkung auf Anrechnung der am Versicherungsorte geleisteten Arbeit.

Weiter ist die Ansicht weit verbreitet, daß der Forderung des Nachweises einer gewissen Dauer der Ortsarbeit die weitere Forderung einer bestimmten, dem Eintritt der Unterstützung vorhergehenden Leistung an die Versicherungskasse hinzuzufügen sei, da die Kasse nicht mit dem Eintritt eines Mitgliedes auch das volle Risiko übernehmen könne.

Zur Begründung aller derartigen, den Kreis der versicherten Personen einengenden Forderungen wird im wesentlichen auf den Schutz hingewiesen, der der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit namentlich in den ersten Zeiten ihres Bestehens gegenüber einer unübersehbaren Inanspruchnahme gewährt werden muß. Die Berechtigung der Forderungen ist nicht von der Hand zu weisen. Folgt man ihnen aber, so wird damit die erwartete wohltätige Wirkung der Kasse zu einem erheblichen Teile von vornherein aufgehoben.

Diejenigen Sozialreformer, die von der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit die strengste Unparteilichkeit bei Lohnkämpfen verlangen, vertreten zugleich die Ansicht, daß Arbeitslosigkeit wegen Streiks und wegen Aussperrung bei der Einrichtung der Versicherungskasse unberücksichtigt bleiben müssen. Es wird jedoch die Frage angeregt, ob denjenigen Personen eine Arbeitslosenunterstützung zu gewähren sei, die im übrigen die Forderungen der Kasse erfüllt haben, die aber trotz Beendigung des Streikes keine Beschäftigung wieder finden können. Man hat zur Erwägung gestellt, daß gerade langanhaltende Streiks zahlreichen Betrieben die Möglichkeit rauben, die Arbeit in früherem Umfange wieder aufzunehmen, und daß daher häufig der gewollten Arbeitslosigkeit die gezwungene folgt. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse verlangt man, daß die Ansprüche an die Versicherungsanstalt in Zeiten von Streiks und Aussperrungen ruhen, aber nach Beendigung des wirtschaftlichen Kampfes sofort wieder aufleben.

Auch bei dem meistens befürworteten Ausschluß aller Fälle von Arbeitslosigkeit durch eigenes Verschulden wird darauf aufmerksam gemacht, daß das eigene Verschulden als Grund des Ausschlusses nicht immer einwandfrei festzustellen sei; denn es sei denkbar, daß die Arbeiter durch unerträgliche Zustände innerhalb des Arbeitsverhältnisses aus Selbstachtung zur freiwilligen Aufgabe der Arbeit gedrängt werden können. Es wird daher für solche und andere Zweifelsfälle verlangt, dem

billigen Ermessen Raum zu lassen, oder das eigene Verschulden als Grund für die Einstellung der Leistung der Versicherungskasse auszuschalten.

Die Einbeziehung des Gesindes in die Versicherung wird teils aus Prinzip gefordert, teils wegen der mit der Erstreckung der Versicherung auf diese Kategorie von Arbeitern und Arbeiterinnen verbundenen Schwierigkeiten abgelehnt. Die Verteidiger der Einbeziehung machen geltend, daß die, wie von ihnen im übrigen zugegeben wird, notwendige und verschärfte Kontrolle und andere Schwierigkeiten die Aufnahme des Gesindes nicht hindern könne. Die Gegner weisen namentlich darauf hin, daß, soweit städtisches Personal in Frage kommt, von Arbeitslosigkeit beim Gesinde kaum die Rede sein könne. Wegen der großen Schwierigkeit aber, in jedem Falle festzustellen, ob nicht seitens des Gesindes Verschulden vorliege und wegen der dem Gesinde gegebenen Möglichkeit, Arbeitslosigkeit jederzeit absichtlich herbeizuführen, werde das Risiko so groß, daß die Kasse nur unter Anforderung sehr hoher Versicherungsprämien leistungsfähig erhalten werden könne. Auch beim ländlichen Gesinde, das häufig, aber durchaus nicht immer, mit der Wiederkehr der Arbeitslosigkeit zu rechnen habe, bleibe die Möglichkeit absichtlicher Herbeiführung von Arbeitslosigkeit und damit die Ausbeutung der Kasse, ohne daß dafür durch die Verwaltung der Beweis zu erbringen sei, in gleichem Umfange wie beim städtischen Gesinde bestehen. Außerdem schwanken die Ansichten darüber, welche Gemeinde die ländlichen Arbeiter unterstützen soll, die Heimatgemeinde, der sie vielleicht für immer den Rücken gekehrt haben, oder die Gemeinde, in der sie im Sommer arbeiten, um sie im Herbst wieder zu verlassen. Arbeitslosigkeit bedeutet für diese Leute, soweit sie nicht eigenes Land haben oder für längere Zeit angestellt werden, eine Veränderung des Wohnortes. Übrigens besteht in bezug auf die Frage des Gesindes fast allgemein die Meinung, daß nur eine Reichsversicherungsanstalt imstande sei, das Gesinde, vor allem die Landarbeiter, in der Gesamtheit der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu unterstellen.

Ein noch mehr umstrittener Punkt ist die Einbeziehung der Heimarbeiter. Die einen behaupten und versuchen zu beweisen die Möglichkeit und Notwendigkeit der Unterstellung der Heimarbeiter unter die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, die anderen lehnen die Einbeziehung unter Hinweis auf die fast ans Unmögliche grenzenden Schwierigkeiten in der Feststellung der Arbeitslosigkeit, auf die Schwierigkeit der Kontrolle, auf die daraus folgende Möglichkeit ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Kasse und auf die sich ebenso ergebende außerordentliche Höhe der Versicherungsprämien ab. Die bei den Heimarbeitern eintretende Arbeitslosigkeit kann in der Tat eine durchaus subjektive Ursache haben, für die weder die allgemeine Geschäftslage, noch der gegenwärtige Wirtschaftszustand, noch der Arbeitgeber verantwortlich gemacht werden kann. Die Einbeziehung der Heimarbeiter würde daher ganz besondere Kasseneinrichtungen erfordern und ihre Durchführung wahrscheinlich das Gebiet der eigentlichen Versicherung verlassen und eine systematisch durchgeführte Wohlfahrtspflege unter zwangsweiser Heranziehung der Arbeitgeber zur Folge haben.

Eine weitere Frage, die bei der Feststellung des Umfanges der Versicherung zu lösen ist, ist die Behandlung der ausländischen Arbeiter. Ausländische Arbeiter sind im ganzen Deutschen Reiche, auch in Bremen, in nicht unerheblichem Umfange tätig. In vielen ländlichen Bezirken wäre die Bestellung und die Bewirtschaftung des Landes ohne Zuhilfenahme der ausländischen Arbeiter überhaupt nicht mehr möglich. Die versicherungstechnische Behandlung der Ausländer muß daher von größtem Einfluß auf die Kasse sein. Werden die Ausländer nicht versichert und damit für sie keine Beiträge gezahlt, so kann daraus für den Arbeitgeber das Interesse erwachsen, die Ausländer in noch stärkerem Maße als bisher heranzuziehen, was im Interesse der deutschen Arbeiterschaft nicht wünschenswert ist. Werden aber die Ausländer in die Versicherung einbezogen, so ist das gleichbedeutend mit einer Belastung des Versicherungsträgers zugunsten des Auslandes. Bei den vielen Zweifeln, die durch diese Frage angeregt werden, kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Ansichten der Sozialreformer völlig voneinander abweichen: die einen entscheiden sich für die Einbeziehung der ausländischen Arbeiter in die Versicherung,

die anderen lehnen sie mit ebenso guten Gründen ab. Ob sich die angedeuteten Bedenken durch eine Regelung der Sache, wie sie im § 1233 der Reichsversicherungsordnung vorgesehen ist, beseitigen lassen, steht dahin.

In jüngster Zeit ist nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, wenn sie eingeführt würde, sich nicht nur auf die gewerbliche Arbeiterschaft, sondern auch auf die kleineren selbständigen Gewerbetreibenden zu erstrecken habe. Denn diese könnten häufig in noch größerem Umfange als die gewerblichen Arbeiter und aus den verschiedensten Ursachen ohne jedes Verschulden in den Zustand der Beschäftigungslosigkeit hineingeraten. Es liegt auf der Hand, daß mit der Ausdehnung der Versicherung auf diese Kreise die Schwierigkeiten noch weiter wachsen würden; es ist aber nicht einzusehen, warum die Versicherung vor den arbeitslosen selbständigen Gewerbetreibenden Halt machen soll.

Unter den Arten der Arbeitslosigkeit, deren Grund nicht in der Person des Arbeitnehmers liegt, sind von besonderer Bedeutung die Saison- und die Konjunktur-arbeitslosigkeit. Die Saisonarbeiter scheiden sich in zwei Gruppen: die Wetter-saisonarbeiter und die allgemeinen Saisonarbeiter. Die erste Gruppe, die Wetter-saisonarbeiter, stellt die bei weitem größte Zahl der Arbeitslosen. Geringer ist die Arbeitslosigkeit der zweiten Gruppe, und bei weitem am geringsten ist die sogenannte Konjunktur-arbeitslosigkeit. Die Saisonarbeitslosigkeit in ihrer doppelten Erscheinung gehört nicht zu den konjunkturverursachten wirtschaftlichen Erscheinungen, sie ist vielmehr eine alljährlich wiederkehrende, naturgesetzliche Notwendigkeit. Weder der Arbeitgeber, noch irgendwelche öffentlichen Körperschaften sind für diese Arbeitslosigkeit verantwortlich zu machen; folglich können sie ihr nicht begegnen, und man kann ihnen nicht die Unterstützungspflicht auferlegen. Die Arbeiter selbst müssen mit dieser Zeit der Arbeitslosigkeit als mit einer voranzuziehenden Gewißheit rechnen, sich darauf einrichten und sich nach einer in die Zeit der Arbeitslosigkeit fallenden anderen Beschäftigung umsehen, was tatsächlich auch schon in erheblichem Umfange geschieht. Diese Arbeiter gehören eigentlich zwei Erwerbsgruppen an, und der alljährlich sich wiederholende Übergang von der einen zu der anderen Beschäftigung ist keine Arbeitslosigkeit, sondern ein Berufswechsel.

Böllig bedingungslos werden von den Sozialreformern eigentlich nur die Konjunktur-arbeitslosen als für die Arbeitslosenversicherung in Betracht kommend angesehen, also diejenigen Arbeiter, die infolge von Wirtschaftskrisen und größeren Verschiebungen innerhalb des Gütererzeugungsvorganges arbeitslos werden und die nicht imstande sind, diese Arbeitslosigkeit rechtzeitig zu erkennen und abzuwenden. Die Erfassung dieser Arbeitslosigkeit durch eine Versicherung gegen sie ist aber nicht Aufgabe eines kleineren, sondern kann nur Aufgabe eines größeren Wirtschaftsgebietes, nämlich des Reiches, sein.

3. Träger der Versicherung.

In bezug auf die Herbeiführung der zweckmäßigsten Organisation der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit kann man vier verschiedene Versuche und Vorschläge unterscheiden: man will die Versicherung dem Reiche, den Einzelstaaten, den Gemeinden oder den bestehenden Arbeiterorganisationen übertragen.

- a. Für die Bestimmung des Reiches als Versicherungsträgers werden im wesentlichen die nachfolgenden Gründe angeführt:
 - aa. Die Arbeitslosigkeit, die für die Versicherung allein in Frage kommt, kann nicht lokal abgegrenzt werden, weil ihre Ursachen und Wirkungen nicht lokaler Natur sind. Ihre Ursachen sind zu suchen in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen eines Zeitabschnittes. Diese allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse können wohl von einem größeren Wirtschaftsgebiet, nicht aber von einer Gemeinde und einem Einzelstaat aus beeinflusst werden. Man kann also auch die Wirkungen der sogenannten Krisen nicht innerhalb der Grenzen kommunaler Betätigung, sondern am nachdrücklichsten und sichersten nur innerhalb eines großen und einheitlichen Wirtschaftsgebietes bekämpfen, und als solches ist das Reich anzusehen.

- bb. Es kann darüber kein Zweifel bestehen, daß, wenn die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit die von ihr zu erwartenden Aufgaben restlos erfüllen soll, sie nur, wie die übrigen Arbeiterversicherungen in Deutschland, auf der Grundlage gesetzlichen Zwanges durchgeführt werden kann. Die auf Freiwilligkeit beruhenden Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit haben, so sehr auch ihre Leistungen im einzelnen anerkannt zu werden verdienen, doch gerade da, wo nach allgemeiner Auffassung Hilfe am meisten Not tut, nämlich bei den ungelerten Arbeitern, unzureichende Hilfe gebracht. Den für die Arbeitslosenversicherung erforderlichen Zwang auszuüben, ist aber nur das Reich in der Lage.
- cc. Das Reich ist in erster Linie berufen, alle Maßnahmen einer umfassenden Sozialpolitik zu leiten. Davon ist man auch bei der Begründung der sozialen Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Recht ausgegangen. Die Arbeitslosenfürsorge muß aber als ein Teil der allgemeinen Sozialpolitik angesehen werden und wird daher am besten dem Reiche übertragen.
- dd. Da die Reichs-Versicherungsordnung bereits mit ihren sie tragenden Einrichtungen besteht, so ist es zweckmäßig, die Arbeitslosenversicherung als neuesten Zweig des Versicherungswesens an die bestehenden Versicherungen anzuschließen. Aus dieser Erkenntnis heraus sind auch tatsächlich beachtenswerte Vorschläge gemacht, die Arbeitslosenversicherung mit der Krankenversicherung, oder der Unfallversicherung, oder mit der Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung zu verbinden. Dieses Verfahren würde in bezug auf die Erfassung der Arbeitslosigkeit durch die Versicherung, in bezug auf Kontrolle und vor allen Dingen in bezug auf die Beitragserhebung auf der Hand liegenden Vorteile bieten, die bei keiner anderen Organisation der Arbeitslosenversicherung vorhanden sind.
- ee. Eine der Hauptstützen der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ist das Vorhandensein eines umfassenden statistischen Materials über die Arbeitslosigkeit; denn nur darauf lassen sich die unerläßlichen und brauchbaren Berechnungen aufbauen. Eine umfassende und genaue Arbeitslosenstatistik kann aber nur mit Hilfe eines erheblichen Finanz- und Arbeitsaufwandes gewonnen werden, den wiederum nur das Reich, wie bei den Volks-, Berufs- und Viehzählungen leisten kann, da die Arbeitslosenstatistik vor allen Dingen auch durch regelmäßig zu wiederholende Erhebungen auf dem Laufenden zu erhalten ist.
- ff. Das Reich allein ist in der Lage, diejenige interberufliche Organisation zu schaffen, die erforderlich ist, um alle Berufe, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, zu erfassen. Wegen der Verschiedenartigkeit der Risiken müssen ferner für diejenigen Berufe, die mit einem besonders großen Risiko belastet sind, besondere, für sich wirtschaftende Unterabteilungen geschaffen werden. Die dazu erforderlichen Einrichtungen können weder die Gemeinden noch die Einzelstaaten treffen.
- b. Für die Übertragung der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auf die Einzelstaaten werden folgende Gründe als maßgebend angesehen:
- aa. Jede Arbeitslosenfürsorge hat zur Voraussetzung das Bestehen eines gut funktionierenden Arbeitsnachweises. Der Arbeitsnachweis leistet aber erfahrungsgemäß die besten Dienste, wenn sein Wirkungsgebiet weder zu eng noch zu weit gefaßt wird. Dieser Forderung wird der territorial begrenzte Arbeitsnachweis am besten gerecht. Weist man den Einzelstaaten die Errichtung von

Arbeitsnachweisen als ihre Aufgabe zu, so empfiehlt es sich, auch die Arbeitslosenversicherung den Einzelstaaten zuzuweisen.

Anmerkung. In neuester Zeit will Bayern, veranlaßt durch das Handschreiben des jetzigen Königs Ludwig vom 27. Juli 1913 an den Minister des Innern, Freiherrn von Soden, einen Versuch mit der Durchführung der Arbeitslosenversicherung auf Grund einzelstaatlicher Organisation machen. In Süddeutschland haben zwar vielfach die Gemeinden Arbeitsnachweise errichtet, aber doch gleich für eine interlokale Verbindung der Arbeitsnachweise gesorgt, so daß diese in gewisser Hinsicht schon diejenige Bedeutung erlangt haben, die man ihnen durch ihre Überweisung an die Einzelstaaten beimeßen wollte.

- bb. Der einzelstaatliche Ausbau der Arbeitslosenversicherung würde ihren Anschluß an die Berufsgenossenschaften und die Landesversicherungsanstalten erleichtern und damit würden die gleichen oder ähnlichen Vorteile erlangt, die den Anschluß an die Reichsversicherungsanstalten mit sich bringen würde.
 - cc. Solange nicht von Reichs wegen eine gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung stattfindet, kann nur durch größere Kommunalverbände auf diesem Gebiete Vorsorge getroffen werden.
 - dd. Innerhalb der Einzelstaaten wäre eine Verschmelzung des sogenannten Genter und Kölner Systems und damit die Erfassung der organisierten und der nicht organisierten Arbeiterschaft durch die Versicherung am leichtesten durchführbar.
- c. Von denjenigen Sozialpolitikern, die die Arbeitslosenversicherung als Aufgabe der Gemeinden ansehen, werden hauptsächlich folgende Gründe ins Feld geführt:
- aa. Bei der Arbeitslosenversicherung spielt die Gefahr der unrechtmäßigen Benutzung der Versicherung eine große Rolle, der man innerhalb eines leicht übersehbaren Gebietes am leichtesten entgegen treten kann, da man in der Gemeinde über den Leumund der für die Versicherung in Frage kommenden Personen, über die Verhältnisse zu Arbeitgebern usw. sich am besten orientieren und damit einen wichtigen Teil der Voruntersuchung, nämlich die Verschuldungsfrage, am sichersten erledigen kann.
 - bb. Der Aufbau der Arbeitslosenversicherung auf gemeindlicher Grundlage bewirkt die rascheste Entscheidung auf Grund der Kenntnis der örtlichen Verhältnisse, sie ist daher die zweckmäßigste und erfolgreichste Organisation der Arbeitslosenversicherung.
 - cc. Auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung darf nicht nach allgemeinen Grundsätzen entschieden, sondern es muß möglichst spezialisiert werden. Die wichtigste Aufgabe der Arbeitslosenversicherung ist die Berücksichtigung der lokalen Erwerbs- und Lebensverhältnisse, da sie für den Umfang und die Dauer der Arbeitslosigkeit von größtem Einflusse sind. Umfang und Dauer der Arbeitslosigkeit kann an verschiedenen Orten, in verschiedenen Wintern und in den verschiedenen Berufen sehr verschieden sein und muß daher auf Grund dieser örtlichen, zeitlichen und beruflichen Verhältnisse verschieden gewertet werden.
 - dd. Die Arbeitslosenversicherung muß aufgebaut werden auf einer sicheren rechnerischen Unterlage, auf einer genauen Berechnung der Arbeitslosenwahrscheinlichkeit. Diese rechnerischen Grundlagen sind innerhalb eines eng begrenzten Bezirkes am zuverlässigsten zu beschaffen und damit beantwortet sich die Organisationsfrage der Arbeitslosenversicherung von selbst.

- d. Die wesentlichsten Gründe für Übertragung der Arbeitslosenversicherung an die bestehenden Arbeiterorganisationen unter Mitwirkung der Gemeinden sind die im folgenden angegebenen:
- aa. Die Arbeitslosenversicherung ist eng verbunden mit den Fragen der Streikunterstützungen und der Verpflichtung zur Annahme passender Arbeit. Beide Fragen können nicht individuell, sondern müssen vom Standpunkte der Gesellschaftsklasse, der die Arbeitnehmer angehören, und aus der allgemeinen Wirtschaftslage heraus beantwortet werden. Diese zu beurteilen sind die Arbeiterorganisationen die berufenen Organe. Es muß ihnen überlassen bleiben, die Notwendigkeit, den Umfang und die Höhe der Arbeitslosenrente im gegebenen Falle unter Berücksichtigung der beiden angeführten Momente zu bestimmen.
 - bb. Da die Arbeiterorganisationen wegen der Verbindung ihrer eigenen Arbeitslosenversicherungskassen mit den kommunalen Einrichtungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit das größte Interesse an der Abwehr jeder ungerechtfertigten Ausnutzung der Kassen haben und ferner auch besser als irgend eine andere Organisation dieser ungerechtfertigten Ausnutzung entgegentreten können, so erübrigt sich die Schaffung besonderer, die ganzen Einrichtungen vertuernden Kontrollinstanzen.
 - cc. Das lebhafteste Interesse einer richtigen Verwendung der von den Arbeitern selbst im Wege freiwilliger Besteuerung aufgebrachten Gelder und die straffe Disziplin der Arbeiterorganisationen machen diese zu den geeignetsten Verwaltungsorganen der Arbeitslosenversicherungskassen, die mit Hilfe der Gemeinden eingerichtet werden.
 - dd. Wird den Arbeiterorganisationen die Arbeitslosenfürsorge genommen, so verlieren sie immer mehr den Charakter von Fürsorgeorganisationen, der ihnen ohnehin schon in gewissem Umfange durch die bestehenden Versicherungskassen genommen worden ist, und nehmen in demselben Grade immer mehr den Charakter von Kampforganisationen an. Das ist im Interesse der weiteren Entwicklung der Arbeiterorganisationen, die berufen sind, beim Ausgleich der einander entgegenstehenden Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine wichtige Rolle spielen, nicht zu wünschen. Wünschenswert ist vielmehr, ihnen die Lösung von umfassenderen Aufgaben der Fürsorgetätigkeit zu übertragen, da in dieser praktischen Betätigung die Gewähr steigender Erkenntnis der gesamten Wirtschafts- und Konjunkturverhältnisse liegt, aus der wieder eine sachgemäße Stellungnahme in Zeiten des Kampfes und ein durchgebildeteres Verantwortlichkeitsgefühl fließen.
 - ee. Die Gewährung einer Arbeitslosenunterstützung in geringerer als erwarteter Höhe und die Ablehnung einer solchen Unterstützung wird der Arbeiter eher ertragen, wenn er sich sagen kann, daß die entsprechenden Beschlüsse von seinen Berufsgenossen gefaßt worden sind, als wenn er den Bescheid von Instanzen erhält, denen er erfahrungsgemäß, ob mit Recht oder mit Unrecht ist hier nicht zu entscheiden, weniger Vertrauen in bezug auf unparteiische Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse entgegenbringt.

4. Verpflichtung zur Annahme nachgewiesener Arbeit.

Darüber, daß der arbeitslose Versicherte die Pflicht hat, ihm nachgewiesene Arbeit anzunehmen und damit dem Zustande der Arbeitslosigkeit ein Ende zu machen, herrschen an sich kaum Zweifel. Das ist auch vollkommen erklärlich; denn

Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ist ein Teil der allgemeinen Arbeitslosenfürsorge, und den Versicherungsämtern liegt daher außer der Verpflichtung der gesetzmäßigen Verwendung der vorhandenen Kassennittel auch die Verpflichtung ob, Maßnahmen zu veranlassen, die die Arbeitslosigkeit nach Möglichkeit verhindern oder die eingetretene möglichst bald beseitigen. Die Ansichten gehen erst dann auseinander, wenn der Umfang der Verpflichtung des Versicherten zur Annahme nachgewiesener Arbeit näher festgelegt wird. Hier sind zwei Hauptrichtungen zu unterscheiden: man will den arbeitslosen Versicherten auf der einen Seite zur Annahme jeder Arbeit verpflichten, während man auf der anderen Seite nicht verkennt, daß dieser Verpflichtung gewisse Grenzen gezogen werden müssen, wenn nicht den von den Versicherungsämtern gegen die Arbeitslosigkeit veranlaßten Maßnahmen der Charakter der Arbeitslosenfürsorge verloren gehen soll. Wie weit man aber dem Arbeitslosen entgegenkommen soll, darüber gehen die Ansichten wiederum sehr weit auseinander. Die weitestreichende Forderung geht dahin, daß der Arbeitslose nur zur Annahme von Arbeit verpflichtet werden soll, die seiner bisherigen Berufsarbeit, seiner Ausbildung, seinen Fähigkeiten, seinen bisherigen Verdienstverhältnissen, seinem Familienstand und der Forderung eines ordnungsmäßigen Verhältnisses zum Arbeitgeber gerecht wird. Diejenigen, die in diesen Anforderungen nicht so weit gehen, begründen ihre Stellungnahme mit dem Hinweis auf die Schwierigkeiten, die an sich schon der Zuweisung „passender“ Arbeit in Zeiten von Arbeitslosigkeit entgegenstehen. Bei Steigerung dieser Schwierigkeiten könne die Überweisung von Arbeit zur Unmöglichkeit werden, und es könnten die entsprechenden Bestimmungen in den Organisationsstatuten der Kassen damit zur Phrase herabsinken. Nach ihnen soll bei der Zuweisung von Arbeit allerdings nach billigem Ermessen verfahren, aber doch ihre Übernahme selbst dann verlangt werden, wenn der Arbeiter in bezug auf Art, Entlohnung, Belegenheit der Arbeit usw. entgegenkommen zeigen muß. Dagegen ist man sich darüber wieder einig, daß bei der Zuweisung von Arbeit dem verheirateten Arbeiter vor dem ledigen stets der Vorzug gebühre. Ebenso befürwortet man allgemein die Sperrung der Arbeitslosenunterstützung im Falle der Weigerung des Arbeitslosen zur Übernahme derjenigen Arbeit, die jeweils als „passende“ Arbeit definiert worden ist.

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Übernahme von Arbeit steht die Anrechnung von Nebenverdienst, der während der Dauer der Arbeitslosenunterstützung erzielt worden ist. Die Kontrolle über den Fortbestand der Arbeitslosenunterstützung und damit über die Fortdauer des Rechtes zur Abhebung der Arbeitslosenunterstützung soll nach allgemeiner Annahme durch einmalige oder zweimalige tägliche Meldung am Bureau des Versicherungsamtes ausgeführt werden. Trotz dieser Kontrolle kann der Arbeitslose Zeit finden, sich Nebenverdienst zu erwerben. Es wird nun einerseits zwar verlangt, daß dieser Nebenverdienst auf die Kassenleistungen angerechnet werden soll, andererseits aber auch zugestanden, daß die Kontrolle über geleistete Nebenarbeit und die Feststellung der Höhe des Nebenverdienstes sehr schwierig sei, weil man fast ausschließlich auf die Angaben des Arbeitslosen angewiesen sei. Man begegnet daher der Empfehlung, wegen der Unmöglichkeit, jede Unredlichkeit seitens des Arbeitslosen zu unterbinden, von der Anrechnung des Nebenverdienstes auf die Unterstützungsgelder abzusehen.

5. Obligatorische oder fakultative Arbeitslosenversicherung.

Die Praxis hat zwar, wie im Abschnitt B näher dargelegt ist, überwiegend das System der fakultativen Versicherung angenommen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, wenn man auch die Leistungen namentlich der nach dem Muster von Köln und Bern errichteten Kassen anerkennen muß, daß der fakultativen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit doch der Mangel anhaftet, daß sie gerade diejenigen Kreise der Arbeiterschaft, die im Falle der Arbeitslosigkeit der Hilfe am meisten bedürfen, nicht erfassen. Die ungelerten und die nicht organisierten Arbeiter sind nach wie vor nach Eintritt der Arbeitslosigkeit auf die Hilfe der Armenpflege und Wohltätigkeit angewiesen. Nach allgemeiner Auffassung soll es aber als eine aus der neuzeitlichen Kulturentwicklung

entspringende Aufgabe der Versicherungsgesetzgebung angesehen werden, die Inanspruchnahme der Armenpflege immermehr herabzudrücken. Die Lösung dieser Aufgabe wird durch die fakultative Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nicht erreicht werden können. Außerdem bedürfen die fakultativen Kassen ihres besonderen Charakters wegen so umfangreicher Schutzbestimmungen, daß die unvermeidliche Folge dieser die Einschränkung des Kreises der Versicherten und unter Umständen das völlige Versagen der Kasseneinrichtungen in Zeiten höchster Inanspruchnahme sein muß. Auch dieser Umstand macht die fakultativen Kassen für die von der Versicherung ins Auge gefaßten Zwecke ungeeignet.

In Deutschland herrscht so gut wie Einstimmigkeit darüber, daß, wenn der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit näher getreten werden soll, nur die obligatorische Versicherung, und zwar für das ganze Reich, in Frage kommen kann. Für diese Ansicht haben sich ausgesprochen:

- a. der deutsche Städtetag in Posen im September 1911. In seiner im Anschluß an eine ausgedehnte Aussprache über die Arbeitslosenversicherung beschlossenen Eingabe an den Bundesrat heißt es:

„Die nähere Prüfung der einschlägigen Fragen hat uns zu der Überzeugung geführt, daß — so dankenswert die bisherigen Versuche sein mögen — auf dem bisher allein zugänglichen Wege der Freiwilligkeit, auch wenn gewerkschaftlicher Zwang hinzutritt, durchgreifende Erfolge nicht zu erzielen sind, und daß die Masse der Versicherungsbedürftigen nur durch Zwang der Versicherung zugeführt werden kann.“

- b. die Berliner Konferenz vom 13. September 1913, die unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Wermuth sich aus Anlaß der in Berlin in großem Umfange aufgetretenen Arbeitslosigkeit mit der Frage ihrer Abwendung befaßt hat. Sämtliche eingeladenen Behörden hatten zu dieser Konferenz Vertreter entsandt. Es wurde die ungünstige Gestaltung des Berliner Arbeitsmarktes allseitig anerkannt und festgestellt, daß besonders schwer das Bau- und Holzgewerbe und die damit zusammenhängenden Gewerbe von der Arbeitslosigkeit betroffen seien. Die Arbeitslosenversicherung auf Grund des Genter Systems wird aber gerade dem besonders betroffenen Baugewerbe keine Hilfe bringen, da die in Frage kommenden Organisationen, von geringen Ausnahmen abgesehen, eine Arbeitslosenversicherung bisher nicht eingeführt hätten und daher eine Zuschußleistung der Gemeinden für die Bauhandwerker ausgeschlossen sei. Man war einstimmig der Ansicht, daß es Aufgabe des Reiches sei, auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung vorzugehen und zwar zunächst für die Baugewerbe und diejenigen Gewerbe, die erfahrungsgemäß von Notzeiten und länger dauernder Arbeitslosigkeit besonders betroffen werden. Es wurde dann eine entsprechende Eingabe an den Reichskanzler beschlossen.

- c. der Parteitag der Sozialdemokratie im September d. J. in Jena durch folgenden Beschluß:

„Die öffentlich rechtliche Arbeitslosenversicherung für alle Arbeiter und Angestellten kann nur durch die Reichsgesetzgebung herbeigeführt werden auf der Grundlage, wie sie die Beschlüsse des 8. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands zu Dresden im Jahre 1911 und des Internationalen Sozialistenkongresses zu Kopenhagen im Jahre 1910 fordern. Bis zur Verwirklichung der allgemein öffentlich rechtlichen obligatorischen Arbeitslosenversicherung ist das System der Zahlung gemeindlicher Zuschüsse zu der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung in den Gemeinden zu fordern. Zu diesem Zweck muß überall die Heranziehung der Einzelstaaten zu den erforderlichen Zuschußleistungen verlangt werden.“

- d. die Städteverwaltungen von Straßburg und Erlangen, die auf dem Gebiete der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bereits Erfahrungen gesammelt und vorläufig das Genter System eingeführt haben,
- e. die weitaus größte Mehrzahl derjenigen, die als Theoretiker die Frage der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit behandelt haben.

B. Praktische Versuche einer Arbeitslosenversicherung.

Sie lassen sich in folgende Gruppen scheiden:

- 1) die obligatorische Arbeitslosenversicherung,
- 2) die fakultative Arbeitslosenversicherung,
- 3) die Arbeitslosenversicherung der Gemeinden in der Form von Zuschüssen an die Versicherungskassen der Arbeiterverbände,
- 4) die Arbeitslosenversicherung durch die Nächstbeteiligten und zwar
 - a. durch die Arbeitgeber,
 - b. durch die Arbeitnehmer.

1. Die obligatorische Arbeitslosenversicherung.

a. Die Versicherung in St. Gallen wurde ermöglicht durch ein Gesetz des Kantons St. Gallen vom Jahre 1894, das den Gemeinden die Errichtung einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung gestattete. Auf Grund dieses Gesetzes richtete die Gemeinde St. Gallen im Jahre 1895 zunächst auf zwei Jahre eine Arbeitslosenversicherung für alle in St. Gallen wohnhaften männlichen Arbeiter mit einem Höchstverdienst von 5 Frs. ein. An der Spitze des Instituts stand eine Kommission von neun Mitgliedern, von denen zwei vom Gemeinderat und sieben aus der versicherten Arbeiterschaft gewählt wurden. Von den nicht organisierten Arbeitern wurden ein Arbeiter durch die Arbeiterunion und zwei durch den Gemeinderat unter besonderer Berücksichtigung der nicht vertretenen Erwerbszweige in die Behörde berufen. Jeder Versicherte hatte in die Kasse zu zahlen bei einem Lohne bis zu 3 Frs. 15 Rappen, bis zu 4 Frs. 20 Rappen, bis zu 5 Frs. 30 Rappen. Von der Eintrittspflicht konnten auf ihr Begehren diejenigen Personen entbunden werden, die den Nachweis der Zugehörigkeit zu einem freiwilligen Versicherungsverbande erbrachten, der mindestens eine gleich hohe Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit zahlte. Von der Beitragspflicht konnten Kranke und „Verunfallte“ gegen Veibringung eines ärztlichen Ausweises befreit werden. Die Entschädigungsansprüche an die Kasse gingen verloren, wenn die Mitglieder durch grobes Selbstverschulden arbeitslos geworden waren, infolge Streiks die Arbeit niedergelegt hatten, oder die ihnen zugewiesene Arbeit ohne zureichenden Grund verschmäht hatten. Die tägliche Entschädigung betrug bei einer Wochenprämie von 15 Rappen 1,80 Frs., von 20 Rappen 2,10 Frs., von 30 Rappen 2,40 Frs. Sie erstreckte sich auf höchstens 60 Arbeitstage im Jahre.

Die Versicherungskasse trat nach zweijährigem Bestehen in Liquidation, sie hatte vollkommen versagt. Der Grund lag in dem verfehlten Aufbau der Versicherung, in mangelhafter Verwaltung und auch in politischen und persönlichen Verhältnissen. Die Verbindung der Kasse mit dem städtischen Armensekretariat drückte ihr den Charakter einer Veranstaltung zur vorbeugenden Armenpflege auf, erzeugte die Abneigung der bessergestellten Arbeiter gegen sie und brachte sie in Verruf. Die Einziehung der Beiträge von den Versicherten selbst war ein großer Fehler. Schon die Anmeldung der Versicherten stieß auf große Schwierigkeiten. Öffentliche Aufforderungen und Strafdrohungen mußten angewandt werden, um dem Gesetz Geltung zu verschaffen. Noch größer war der passive Widerstand bei der Einzahlung der Beiträge. Die erlassenen Mahnzettel haben nach Tausenden gezählt. Die Zwangsbeitreibungen führten nur teilweise zum Resultat. Bei der Einteilung der Versicherten in drei Klassen hatte man angenommen, daß 20% zur untersten, 60% zur zweiten und 20% zur ersten Lohnklasse gehören würden. Tatsächlich gehörten aber 68,62%

zur dritten, 27,93% zur zweiten aber nur 3,45% zur ersten Prämienklasse. Damit war die ganze Berechnung, auf die sich die Höhe der Prämien und der Tagegelder aufbaute, als irrtümlich nachgewiesen. Bei der Bemessung der Höhe der Tagegelder wurde zwischen ledigen und unterhaltungspflichtigen Mitgliedern kein Unterschied gemacht. Mehrfach wurden die Satzungen durch die Subkommission, die die Auszahlung der Arbeitslosenentschädigungen zu überwachen hatte, nicht befolgt. Es war ein Fehler, diese Kommission ausschließlich aus Arbeitern zusammenzusetzen, da sich als Folge die schädliche Beeinflussung ihrer Maßnahmen und Beschlüsse durch zu großes Entgegenkommen gegen die Versicherten ergab, was um so leichter eintreten mußte, als ein großer Teil des Einkommens der Kasse nicht aus Arbeiterbeiträgen stammte. Endlich war der Arbeitsnachweis mangelhaft organisiert, so daß die Arbeitsvermittlung der Kasse, diese so unbedingt erforderliche Ergänzung jeder Arbeitslosenversicherung, vollständig versagte.

Der St. Galler Versuch kann also für die Entscheidung der Frage nach der zweckmäßigsten Form der Versicherung nicht maßgebend sein.

b. In England ist seit Juli 1912 die obligatorische Arbeitslosenversicherung für die Bau-, Schiff- und Maschinenbauindustrie und eine Begünstigung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für alle Berufe durchgeführt. Bei der obligatorischen Versicherung werden für jede Beitragsperiode 40 Pf. erhoben, die je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen sind. Der Staat gibt ein Drittel der Beiträge als Zuschuß. Die Beiträge hat der Arbeitgeber zu entrichten. Er kann mit dem Arbeitsamt ein Abonnement abschließen, muß dann bei Neueinstellung von Arbeitern das Arbeitsamt benutzen, hat aber für jeden Arbeiter, der das ganze Jahr bei ihm beschäftigt ist oder für verschiedene Arbeiter, die zusammen ein Jahr bei ihm beschäftigt sind, nur 15 M Jahresbeitrag zu entrichten. Auch der Arbeiter kann abonnieren. Er hat dann ebenfalls beim Wechsel das Arbeitsamt zu benutzen, muß aber für jede Woche nur einen Beitrag entrichten, auch wenn er bei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt gewesen ist. Durch diese Bestimmungen soll der häufige Wechsel der Arbeiter eingeschränkt werden.

Die Unterstützung beträgt wöchentlich 6 M für das Baugewerbe, 7 M für die anderen Berufe. Die Unterstützungsdauer ist 15 Wochen in 12 Monaten. Für je 5 Wochen Beitragsleistung darf jedoch nicht mehr als eine Woche Unterstützung bezogen werden. Voraussetzung der Unterstützung ist die Beschäftigung von wenigstens 26 Wochen in dem Berufe. Streik und Aussperrungen, freiwillige Aufgabe der Arbeit oder selbstverschuldeter Verlust der letzteren schließen von der Unterstützung aus; doch begründet Arbeitslosigkeit nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung den Anspruch der Unterstützung, und es wird sogar bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit nach 6 Wochen Unterstützung gewährt. Mit 60 Jahren, bei Aufgabe des Gewerbes schon mit 55 Jahren, kann der Arbeiter, der mehr Beiträge eingezahlt, als er Unterstützungen bezogen hat, den Mehrbetrag samt 2 1/2 % Zinsen herausverlangen. Arbeiter, deren Arbeitslosigkeit in mangelnder Geschicklichkeit oder Ausbildung ihren Grund hat, können zur Teilnahme an Kursen aufgefordert werden. Kommen sie der Aufforderung nicht nach, so ist das bei der Beurteilung der Frage, welche Arbeiten ihnen zugemutet werden können, zu berücksichtigen. Die Verwaltung der Versicherung wird dem Versicherungsamte übertragen.

Außerdem wird, wie oben bereits bemerkt, denjenigen Arbeiterorganisationen, die für ihre Mitglieder die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit durchgeführt haben, ein staatlicher Zuschuß gewährt.

England blickt zwar erst auf eine kurze Zeit allgemeiner Versicherungspraxis zurück. Was aber bisher über die Wirksamkeit der Einrichtung bekannt geworden ist, lautet durchaus günstig für die obligatorische Versicherung.

2. Die fakultative Versicherung.

Über die Ausgestaltung der wichtigsten Klassen nach diesem System gibt die Anlage 1 nähere Auskunft.

Anlage 1.

3. Die Arbeitslosenversicherung der Gemeinden in der Form von Zuschüssen an die Versicherungskassen der Arbeiterverbände.

Das Genter System.

Unter dem Genter System versteht man die gemeindliche Arbeitslosenfürsorge unter Vermittlung von Arbeiterverbänden. Ihren Ursprung nahm diese Art der Fürsorge in Frankreich, wo seit 1891 Limoges, seit 1896 Lion kommunale Jahreszuschüsse zu den Arbeitslosenkassen der Arbeiterverbände gewährten. Die Stadt Gent nahm 1900 diese Art der Unterstützung auf und erfand ein System, das unter dem Namen Genter System bekannt ist und vielfach Nachahmung gefunden hat. Nach diesem System werden die Zuschüsse nicht mehr den Verbänden, sondern den von den Verbänden unterstützten Arbeitslosen gegeben; außerdem wird aber nicht organisierten Arbeitern oder Mitgliedern von Gewerkschaften, die keine Arbeitslosenkassen führen, der gleiche Zuschuß zu einem gesperrten Sparfonds gegeben.

Der Grundgedanke des Systems, die Unterstützung von Arbeiterorganisationen, sofern sie Arbeitslosenkassen eingerichtet haben, ist mit größeren oder geringeren Abweichungen in Dänemark, Frankreich, Holland, Italien, Luxemburg, Norwegen und der Schweiz, sowie in einer Reihe von deutschen Städten durchgeführt worden.

Vorteile des Systems. Die Gliederung der Versicherung nach Berufen und die erforderlichen Gruppierungen nach Berufsklassen ist in den Arbeiterorganisationen gegeben. Die Verwaltung, Kontrolle, die Kosten der Einziehung der Beiträge und die Bezahlung der Tagelöhner gehen zu Lasten der Vereine und bedürfen nicht erst der Betätigung eines großen Beamtenapparats. Durch das System erhält die Selbsthilfe einen starken Anreiz. Die Arbeiterverbände werden gezwungen, ihre Haupttätigkeit auf das Gebiet der Arbeiterfürsorge zu verlegen. Durch Beteiligung aller Berufe an den Zuwendungen wird vermieden, daß, wie bei der wahlfreien Versicherung, nur die schlechten Risiken sich an der Versicherung beteiligen.

Nachteile des Systems. Die Macht und der Einfluß der Arbeiterverbände wird auf Kosten der Allgemeinheit gestärkt. Das würde, wenn die Arbeiterverbände nur Fürsorgeorganisationen wären, nicht bedenklich sein. Da sie aber ihrer Tendenz nach Kampforganisationen sind, und weil sie sich das Betreiben einer Lohn- und Arbeitspolitik zur Aufgabe gemacht haben, auch Kampforganisationen sein müssen, so wird durch die Zuschüsse der Gemeinden für eine Seite der im wirtschaftlichen Kampfe stehenden Partei ergriffen, was vom Standpunkte der Gemeindeverwaltungen aus unzulässig ist. Durch die Zuschüsse der Gemeinden werden die Arbeiter gezwungen, den Arbeiterorganisationen beizutreten, auch wenn sie sich aus irgend welchen Gründen den Organisationen nicht anschließen wollen. Man hat dieser Entwicklung durch Einführung des Sparsystems zwar die Spitze nehmen wollen, doch hat sich die Spareinrichtung nirgends bewährt. Die nicht organisierten Arbeiter und die Mitglieder der Arbeiterverbände, die keine Arbeitslosenfürsorge eingerichtet haben, erhalten von der Gemeinde keine Zuschüsse. Das widerspricht der Gerechtigkeit. Die nicht organisierten Arbeiter haben nach dem Genter System weit höhere Anforderungen zu erfüllen als die organisierten Arbeiter. Die letzteren erlangen in verhältnismäßig kurzer Zeit die Berechtigung zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung, während die nicht organisierten Arbeiter in der gleichen Zeit kaum mehr als eine den Beiträgen der organisierten Arbeiter gleichkommende Spareinlage machen können. Tritt dann bei ihnen Arbeitslosigkeit ein, so kommen wegen der geringen Sparsumme die Zuschüsse der Gemeinden kaum in Betracht. Dabei ist zu bedenken, daß der organisierte Arbeiter an sich schon wirtschaftlich im Vorteil ist.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das System eine höchst bedenkliche Maßnahme ist und alle Unzulänglichkeiten eines Aushilfsmittels an sich trägt. Die Nachteile überwiegen die Vorteile, die im wesentlichen auf dem Gebiete der Verwaltung und der Unterstützung der Selbsthilfe liegen, so daß der Einführung des Systems in Bremen das Wort nicht geredet werden kann. Gewährt man die Zuschüsse den Arbeiterorganisationen mit Versicherungseinrichtungen, so kann man sie auch füglich anderen Vereinigungen mit Versicherungszwecken, z. B. den privaten

Krankenversicherungen, nicht vorenthalten. Das würde zu unabsehbaren Konsequenzen führen. Die gemeindlichen Zuschüsse machen selbstverständlich weitgehende Kontrollmaßregeln über die Verwendung der Gelder erforderlich, und diese Maßregeln müssen hemmend auf die freie Entfaltung der auf Selbsthilfe beruhenden Versicherungen einwirken. Daß übrigens auch diejenigen, die als Teilnehmer an der Versicherung das Genter System aus nächster Anschauung kennen lernen, für das System nicht nur Lobeserhebungen haben, geht hervor aus einem Artikel, der im Jahre 1909 in Nr. 48 der „Kommunalen Praxis“ unter der Überschrift „Holländische Erfahrungen mit der Arbeitslosenversicherung“ erschienen ist. Die diesjährige internationale Konferenz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die im September in Gent abgehalten worden ist, hat sich in ihrer Mehrheit nur sehr bedingt für das Genter System ausgesprochen. Es wurde geltend gemacht, daß gerade die Arbeitergruppen, die eine Arbeitslosenversicherung am nötigsten haben, am wenigsten imstande sind, sie aus eigenen Kräften einzurichten. Eine erhebliche Anzahl von Gewerben mit starkem Saisonwechsel haben keine Arbeitslosenversicherung. Diese müßte durch eine nationale Gesetzgebung als Zwangsversicherung nach beruflicher Gliederung eingeführt werden. Die Lasten hätten nicht nur die Arbeiter und Unternehmer, sondern auch die Gemeinden und der Staat zu tragen.

Das Genter System ist in einer Reihe von deutschen Städten eingeführt, worüber Anlage 2 das Nähere ergibt.

4) Die Arbeitslosenversicherung durch die Nächstbeteiligten und zwar:

- a. durch die Arbeitgeber
(s. Anlage 3),
- b. durch die Arbeitnehmer,
 - aa. Versicherung der freien Gewerkschaften
(s. Anlage 4),
 - bb. Versicherung der Gewerksvereine
(s. Anlage 5),
 - cc. Versicherung der Buchdrucker
(Satzungsauszug s. Anlage 6).

Anlage 2.

Anlage 3.

Anlage 4.

Anlage 5.

Anlage 6.

C. Vorschläge zur Arbeitslosenversicherung durch das Reich.

Überblickt man die große Zahl von Vorschlägen zur Arbeitslosenversicherung, so wird man bei aller Mannigfaltigkeit doch einen einheitlichen Gedanken der in Vorschlag gebrachten Systeme unschwer erkennen, den Gedanken der Durchführung der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit durch das Reich. Selbständige Einrichtungen zu dieser Durchführung verlangen die Vorschläge auf Einführung des Sparzwanges (Dr. G. Schanz), auf Übertragung der Versicherung an die Arbeiterverbände als ihre Träger (von Elm, Buschmann, Schneider, Kempel) und auf Anlehnung an Gemeinden oder besondere Verbände (Sonnemann, Fanny Imle, Baab). Derartiger selbständiger Einrichtungen bedürfen die Vorschläge, die auf Anlehnung der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit an die bestehende Reichsversicherung hinauslaufen, zu ihrer Durchführung nicht. Auf den Gedanken der Benützung der vorhandenen Organisation der Reichsversicherung ist man durch die Erwägung gekommen, daß die Reichsversicherung sich in jahrzehntelanger Erprobung durchaus bewährt hat und die Arbeiter zu ihr Vertrauen gefaßt haben, daß sie sich über das ganze Reich erstreckt und auch auf dem Lande genügend bekannt ist, daß durch sie viele Berufsclassen erfaßt werden, daß die Träger der Reichsversicherung öffentlich rechtliche und kapitalkräftige Institutionen sind, die eine zuverlässige Verwendung der Gelder von vorher ein gewährleisten, daß jede politische Agitation ausgeschlossen ist, daß ein erprobter Beamtenapparat vorhanden ist und daß das Risiko von zahlreichen Schultern getragen wird. Aus diesen und anderen Gründen ist der Vorschlag der Anlehnung an die Krankenversicherung (Tischendörfer), an die Unfallversicherung (Herfner, Zacher) und an die Invalidenversicherung (Molkenbuhr) gemacht worden. Auch die Anlehnung der Versicherung an die Fach-

arbeitsnachweise ist in Vorschlag gebracht worden (Dr. Freund, Fanny Imle). Alle diese Vorschläge sind selbstredend eingehend begründet. Sie haben aber auch fast alle eine ebenso eingehende Kritik gefunden. Rückhaltlose Zustimmung ist keinem der Vorschläge beschieden gewesen. Man wendet gegen sie mit engerer oder weiterer Umfassung die nachfolgend bezeichneten Mängel ein: die Kompliziertheit des Systems, die Schwierigkeit in der Durchführung der Feststellung der zur Versicherung berechtigenden Arbeitslosigkeit, die Schwierigkeit der Durchführung der vorgeschlagenen Kontrollmaßnahmen, die Schwerfälligkeit der Beschwerde- und Berufungsinstanzen, die starke finanzielle Belastung durch den erforderlich werdenden Verwaltungsapparat, die einseitige Verteilung der finanziellen Lasten, die Parteinahme für eine der im wirtschaftlichen Kampfe stehenden Parteien, das Fehlen der Garantien für die einwandfreie Verwendung der zum Teil aus öffentlichen Mitteln aufgebrauchten Gelder, den mangelnden Ausgleich der Risiken, die Undurchführbarkeit der Scheidung zwischen Konjunkturarbeitslosigkeit zu Lasten der Berufsgenossenschaften und der übrigen Arbeitslosigkeit zu Lasten der Unternehmerverbände, das Fehlen der Verbindung mit dem Arbeitsnachweise, die Beschränkung auf gewisse Kreise der Arbeiterschaft sowie auf letztere überhaupt zc.

II. Verschiebung öffentlicher Arbeiten und Notstandsarbeiten.

Die wirtschaftlichen Krisen von 1894/1895, 1900/1901, 1907/1908 haben in verschiedenen deutschen Städten (Posen, Hildesheim, Worms, Braunschweig, Kassel, Kolberg, Mannheim, Straßburg, Dresden, Heidelberg, Nürnberg, Ulm, München, Frankfurt a. M.) und in mehreren Bundesstaaten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden) praktische Versuche zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitsverschiebung und durch Notstandsarbeiten gezeitigt. Die entsprechenden Verordnungen der Gemeinden enthalten vielfach Bestimmungen darüber, daß die Vergebung der bereitgestellten Arbeiten geknüpft ist an die Voraussetzung eines längeren Aufenthalts des Arbeiters am Orte, daß Arbeiter mit kinderreichen Familien vor Arbeitern mit geringer Kinderzahl oder vor ledigen Arbeitern bevorzugt werden, daß der Beginn der Arbeiten und der Eintritt in das Arbeitsverhältnis nur mit Genehmigung des Stadtbauamtes stattfindet usw. Diese und ähnliche Bestimmungen lassen erkennen, daß die Gemeindeverwaltungen sich der Grenzen der Beeinflussung des Arbeitsmarktes durch solche Arbeiten bewußt sind. Nach den Berichten aus den in Frage kommenden Städten ist zwar ein Erfolg der Bemühungen, durch Arbeitsverschiebung und Notstandsarbeiten der Arbeitslosigkeit zu begegnen, für die einzelnen Gemeinden in gewissem Umfange zu verzeichnen, doch wird zum Teil zugestanden, zum Teil ist es zu erschließen, daß es mit der Verschiebung von öffentlichen Arbeiten ähnlich liegt, wie mit der Arbeitslosenversicherung: je größer und einheitlicher das Wirtschaftsgebiet ist, auf das sie sich erstreckt, um so nachhaltiger ist ihre Wirkung. Das ist auch der Grund gewesen dafür, daß einzelne Bundesstaaten sich zum Eingriff veranlaßt gesehen haben, obwohl eine Anzahl ihrer Gemeinden bereits die Arbeitsverschiebung durchgeführt gehabt haben.

Die Vergebung der öffentlichen Arbeiten und der Lieferungen erfolgt in Bremen in erster Linie nach dem Erfordernis des Bauprogramms und dem Fortgang der Bauarbeiten. Die gleichmäßige Verteilung oder die Verlegung der Aufträge in die stille Zeit ist häufig ohne Verteuerung und Verzögerung des Bauvorganges nicht möglich. Bei vielen Bauten, z. B. Schulneubauten, darf eine Verschleppung der Bauarbeiten nicht stattfinden. Bei Wasserbauten und Tiefbauarbeiten muß mit den Gründungs- und anderen Arbeiten in den Zeiten der günstigsten Wasserstände vorgegangen werden. Pflasterarbeiten können nicht in der Frostzeit, Asphaltarbeiten aber nur in der trockenen Jahreszeit, wenigstens soweit es sich um neue Befestigung von Straßen handelt, ausgeführt werden. Baggerarbeiten können nur nach und nach während der Frühjahrschgewelle, die größere Versandungen mit sich bringt, vorgenommen werden. Im Winter sind sie, soweit es sich um Unter- und Oberweser handelt, nicht erforderlich und bei Eisgang sogar gefährlich. Nur bei Erdarbeiten kann, sofern der

Frost das Lösen des Bodens nicht unverhältnismäßig erschwert, eine Fortsetzung oder Aufnahme der Arbeiten in der wirtschaftlich stillen Zeit stattfinden. Solche Arbeiten haben für die Hebung einer vorübergehenden Arbeitsnot aber auch nur dann Bedeutung, wenn sie größeren Umfanges sind, wie Ausschachtungen von Hafenbecken, Abtragen von Dämmen und Deichen usw. Derartige Arbeiten werden schon jetzt ununterbrochen über das ganze Jahr fortgesetzt. Im Herbst und Winter 1908/09 ist vom Senat aus Anlaß eines Beschlusses der Bürgerschaft vom 4. November 1908 und eines Berichts der Inspektion des Arbeitshauses zur Behebung eines damals hervorgetretenen Arbeitsmangels allen beteiligten Deputationen nahegelegt worden, die Vergebung öffentlicher Arbeiten möglichst zu beschleunigen, was auch, soweit es möglich war, geschehen ist.

Die Baudirektion hat sich auf Veranlassung des Senats am 23. Juni 1913 zu einem an den Senat gerichteten Schreiben der Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wie folgt geäußert:

„Gegen den Antrag (Verschiebung öffentlicher Arbeiten) sind in der vorsichtig abgefaßten Form keine Bedenken zu erheben; ob ein dahin gehender Beschluß aber praktischen Wert hat, erscheint sehr zweifelhaft. Bei den meisten hiesigen Arbeiten, namentlich auf dem Gebiet des Straßenbaues und des Strom- und Hafenbaues ist die Verlegung der Ausführung in die gute Jahreszeit eine zwingende Notwendigkeit. Es kann sich bei einer Verschiebung von Arbeiten in die tote Saison fast immer nur um Werkstattdarbeiten handeln, die meistens nur einen geringen Umfang haben. Auch die Verschiebung größerer Bauausführungen auf eine Zeit schlechter Konjunktur wird vielfach nicht möglich sein, namentlich nicht, wenn es sich um die Erfüllung eines Bedarfs handelt, der in der Zeit günstiger Konjunktur erst hervorgetreten ist. Dagegen ist es anzustreben, mit dem Ausbau der Verkehrsanstalten, sobald derselbe sich auf mehrere Jahre erstreckt, zur Zeit der schlechten Konjunktur vorzugehen, um den gesteigerten Ansprüchen in der folgenden Zeit des Aufschwunges genügen zu können und die Anlagen in Ausnutzung der billigeren Preise möglichst wirtschaftlich zu gestalten. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß in Zeiten des Niederganges die Bewilligung der erforderlichen Mittel durch die gesetzgebenden Körperschaften sich schwieriger gestaltet oder ganz abgelehnt wird. In dieser Beziehung würde das Streben nach möglichst wirtschaftlich arbeitenden Verkehrsanstalten sich mit den Bestrebungen der Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit decken.“

Der Beschluß der Bürgerschaft vom 29. Oktober 1913 verlangt die Durchführung der empfohlenen Maßnahmen nur für den Fall des Eintretens einer größeren Arbeitslosigkeit in der nächstliegenden Zeit. Aller Voraussicht nach wird es aber in Bremen im kommenden Winter an Arbeitsgelegenheit nicht fehlen. Am 1. August 1913 lagen folgende Restbewilligungen auf das Budget der außerordentlichen Verwendungen vor:

Schlachthof	M	223 810,01
Unterweserkorrektion	"	12 820 628,—
Außenweserkorrektion	"	729 570,17
Staubecken im oberen Quellgebiet der Oberweser ..	"	1 706 937,96
Wehranlage	"	2 904 490,38
Kanalisation	"	12 559 496,97
Stadterweiterung	"	643 863,21
Grunderwerbsvermögen	"	1 237 949,25
Neuer Friedhof in Osterholz	"	737 450,63
Erweiterungsbauten im Freibeck	"	13 512 288,42
Neue bauliche Anlagen daselbst	"	62 919,33
Hafen in der Waller Gemeinde	"	16 980,40
Übertrag	M	47 156 384,73

	Übertrag...	M	47 156 384,73
Schwimmdock und Werftanlage	"		214 529,76
Hafen und Kanalanlage am linken Weserufer ...	"		22 174,60
Industrie- und Handelshafen	"		2 656 556,54
Umgestaltung der Bahnhofsanlagen	"		890 000,—
Hafenerweiterung II in Bremerhaven	"	12 779	500,60
Mole an der Geestemündung	"		221 791,29
Kühlanlagen am Kajeschuppen II	"		2 617,28
Neubau der Kaiserbrücke	"	2 062	462,24
Stadthaus Neubau	"		151 024,02
Stadthaus Inventar	"		69 159,40
Weinkeller unter dem Domshof	"		124 034,65
Badeanstalt am Ohlenhof	"		95 449,32
Krankenanstalt im Westen von Bremen	"		24 015,85
Neubauten für das St. Jürgen Asyl	"		141 750,—
Erleuchtungs- und Wasserwerke			
Gaswerk-Erweiterung...	M	793 043,29	
Wasserwerk	"	2 490 606,24	
Elektrizitätswerk	"	2 262 009,40	5 545 658,93
	M	72 157 109,21	

Aus einer im September ds. Js. bei den hiesigen Privatbetrieben veranstalteten Umfrage hat sich ergeben, daß von rund 33 800 Arbeitern rund 22 900 ausreichende Beschäftigung haben werden, rund 6000 Arbeiter werden mit beschränkter Arbeitszeit und mit entsprechendem Lohnausfall rechnen müssen, wahrscheinlich aber nicht entlassen werden und für rund 4900 Arbeiter läßt sich der voraussichtliche Beschäftigungsgrad zurzeit noch nicht übersehen. Es wird demnach auch in den hiesigen Privatbetrieben aller Wahrscheinlichkeit nach Arbeitsgelegenheit in erheblichem Umfange vorhanden sein. Die Umfrage ist Anfang Dezember 1913 wiederholt und ihr Ergebnis läßt sich dahin zusammenfassen, daß die Verhältnisse in der bremischen Industrie sich seit September nicht wesentlich geändert haben. In einzelnen gewerblichen Gruppen ist die Beschäftigung für diesen Winter noch aussichtsvoller geworden, in anderen Gruppen ist sie geringer als erwartet. Auch für die Zukunft wird sich der Stand der Beschäftigungsmöglichkeit nicht wesentlich ändern.

Der Stadtrat in Vegesack hat auf Befragen erklärt, daß für Vegesack für den kommenden Winter eine empfindliche Beschäftigungslosigkeit nicht zu erwarten sei. Die industriellen Etablissements in Vegesack haben für den Winter noch reichliche Aufträge, und auch die Arbeiten des Baugewerbes werden, abgesehen von starken Frostperioden, die Arbeit kaum aussetzen haben.

Der Stadtrat von Bremerhaven hat sich dahin geäußert, daß die Werften zurzeit noch große Aufträge haben und so stark beschäftigt sind, das andauernd weiterer Bedarf an Arbeitskräften vorhanden ist. Auch die Bahnhofsumbauten in Geestemünde, Lehe und Speckenbüttel und die damit im Zusammenhang stehenden Bauten der städtischen Straßenzüge werden dem Arbeiter noch auf lange Zeit Beschäftigung bieten. Im Baugewerbe herrscht zurzeit sogar Arbeitermangel. Auch für die Wintermonate wird der Eintritt einer Arbeitslosigkeit größeren Umfanges kaum zu befürchten sein. Trotzdem hat aber der Stadtrat von Bremerhaven Vorjorge getroffen, daß Beschäftigungslose im Winter Arbeit finden werden. Die Abbrucharbeiten der Gasanstalt und die Herrichtung des Parkes auf ihrem Gelände ist aus diesem Grunde bis in den Winter verschoben worden.

Die Versicherungsabteilung der Polizeidirektion kann zwar mangels geeigneter Unterlagen ein abschließendes Urteil über die augenblickliche Lage des Arbeitsmarktes nicht abgeben. Aus einer vorgenommenen Aufstellung über die von hiesigen Krankenkassen monatlich aufgegebenen Mitgliedernachweise ergibt sich jedoch, daß die Zahl der Mitglieder im Laufe dieses Jahres eine wesentliche Änderung nicht erfahren

hat, und im Laufe der letzten Monate mit Ausnahme des Monats August nicht zurückgegangen ist. Der Ausfall im Monat August ist aber nicht auf die Lage des allgemeinen Arbeitsmarktes zurückzuführen, sondern durch den Streik auf der Aktiengesellschaft „Weser“ und den Atlaswerken verursacht. Über die Verschiebungen innerhalb der einzelnen Berufsarten und Erwerbszweige hat die Versicherungsabteilung Ermittlungen nicht anstellen können.

Die Gewerbekammer hat berichtet, daß die von der Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aufgestellte Behauptung, daß der Arbeitsmarkt zurzeit unter dem Zeichen einer schweren Depression stehe, in ihrer Allgemeinheit auf Bremen nicht zutrifft. Soweit der Hauptindustriezweig, nämlich der Schiffsbau, in Frage kommt, ist Arbeitslosigkeit für den laufenden Winter nicht zu befürchten. Es besteht vielmehr ein beträchtlicher Arbeitermangel. In der Mühlen- und Brauereiindustrie ist die Geschäftslage ähnlich. Im Hüttenbetriebe werden im Winter voraussichtliche Änderungen nicht eintreten. Im Malergewerbe ist die Lage des Arbeitsmarktes zurzeit sehr gut, und es wird aller Voraussicht nach keine größere Arbeitslosigkeit zu erwarten sein, als in anderen Jahren zur Winterszeit. In der Metallindustrie ist der Beschäftigungsgrad zurzeit normal, doch wird im Winter mit Arbeiterentlassungen gerechnet werden müssen. In der Holzindustrie, namentlich in der Bautischlerei, ist der gegenwärtige Beschäftigungsgrad nach Lage aller Verhältnisse günstig zu nennen. Der Arbeitsnachweis ist nicht in der Lage gewesen, alle offenen Arbeitsstellen zur rechten Zeit mit geeigneten Arbeitskräften zu besetzen. Dagegen sind die Verhältnisse der Möbelbranche nicht sehr günstig. Die in Frage kommenden Betriebe haben schon jetzt, um Arbeiterentlassungen zu vermeiden, die verkürzte Arbeitszeit eingeführt. Es wird hier mit Arbeiterentlassungen im Winter zu rechnen sein. In einigen Industrien hat bisher zwar eine Reduzierung der Arbeiterzahl noch nicht stattgefunden. Es fehlt auch an einem Anhalt für die Beurteilung der Frage, ob und inwieweit sich Arbeiterentlassungen als erforderlich erweisen werden. Indessen wird berichtet, daß sich bei diesen Industrien die Anzeichen einer rückläufigen Konjunktur bereits bemerkbar machen. Besonders wird das Baugewerbe mit Arbeiterentlassungen in größerem Umfange zu rechnen haben, wenn nicht die Spannung auf dem Geldmarkte nachläßt und die gesetzgebenden Körperschaften nicht eine Milderung mancher die praktische Ausnutzung der Bauten hindernden Bestimmungen der Bau- und Staffelnbauordnung vornehmen. Mit einer Arbeitslosigkeit in außergewöhnlichem Umfange, die besondere Notstandsaktionen erforderlich machen wird, rechnet die Gewerbekammer nicht. Gleichwohl hält sie es für wünschenswert, daß die für das Frühjahr geplanten Staatsarbeiten so rechtzeitig vorbereitet werden, daß sie in der zu erwartenden geschäftstillen Zeit von den Arbeitgebern in Angriff genommen werden können.

Die Handelskammer berichtet, daß im allgemeinen nicht bezweifelt werden kann, daß der Geschäftsgang in vielen Branchen der Industrie weniger lebhaft ist, als vor einem Jahre. Die regelmäßigen Veröffentlichungen über das Verhältnis von Angebot und Nachfrage an Arbeitskräften bestätigen diese Tatsachen. In erster Linie dürfte die zunehmende Arbeitslosigkeit das Baugewerbe und die mit dem Baugewerbe zusammenhängenden Industriezweige berühren. Hinsichtlich der hiesigen Industrie hat eine Rundfrage folgendes ergeben: Im Schiffsbau ist der Geschäftsgang nach wie vor sehr lebhaft, und es besteht ein Mangel an geeigneten Arbeitskräften. Die mit dem Schiffsbau zusammenhängende Maschinenindustrie ist, wie die Werften, zurzeit lebhaft beschäftigt. In der Automobil-Industrie sind Änderungen in der Beschäftigung von Arbeitern nicht zu erwarten. Die Norddeutsche Hütte A.-G. teilt mit, daß ihr Bauprogramm einstweilen erledigt sei und daher Bauarbeiter in ihrem Betriebe keine Verwendung finden können. Sie macht weiter darauf aufmerksam, daß in den Grubenrevieren Rheinlands und Westfalens der Mangel an Arbeitskräften zu einer ständigen Misere geworden sei, und daß es sehr nützlich sein würde, einen Teil der beschäftigungslosen Arbeiter nach dort zu überführen, soweit sie nicht durch den Besitz von eigenen Häusern an die Scholle gebunden sind. In der Reisindustrie finden lediglich die alljährlich regelmäßig eintretenden Arbeiterentlassungen für die Monate Dezember bis Februar statt. In der Brauindustrie ist eine Änderung im

Geschäftsgänge nicht zu erwarten. Das Gleiche gilt von den Öl- und Getreidemüllereien. Die Zigarrenfabrikation am hiesigen Plage ist von geringerer Bedeutung. Die hiesigen Verhältnisse werden kaum eine Veränderung erfahren. Von besonderer Wichtigkeit dürften die Verhältnisse des Hafenverkehrs für den bremischen Arbeitsmarkt sein. Bekanntlich ist in der Zeit von Oktober bis Februar wegen der in diese Jahreszeit fallenden Rohstoffzufuhren der Verkehr am lebhaftesten, so daß sich in dieser Zeit bisher stets wiederkehrend eher ein Mangel an Leuten als ein Überangebot gezeigt hat. Für die günstige Lage der Arbeitnehmer am Hafen ist der Umstand bezeichnend, daß viele Gelegenheitsarbeiter sich vor Annahme der Arbeit erst nach deren Art zu erkundigen pflegen und im Falle ihnen die Arbeit nicht zusagt, lieber einen Tag feiern, als eine unbequeme Arbeit annehmen. Übrigens suchen in den Wintermonaten an den Häfen auch Landarbeiter und Arbeitnehmer aus solchen Gewerken, die im Winter teilweise still liegen, z. B. aus dem Baugewerbe, Arbeit.

Gewerkschaft und Bezeichnung der Unterstützung	Voraussetzung der Unterstützung	Wartezeit	Form, Höhe und Dauer der Unterstützung	Beschränkung und Erlöschen derselben	Einzelne Arten der Unterstützung	Bemerkungen
Verband der Fabrikarbeiter Erwerbslosenunterstützung.		Ununterbrochene Zugehörigkeit zum Verband während 52 Wochen. Erwerbslosenunterstützung wird gezahlt vom 8. Tag der Erwerbslosigkeit an.	Höhe und Dauer richtet sich nach Dauer der Mitgliedschaft und nach den geleisteten Beiträgen. Beiträge sind 25 Pf., 45 und 55 Pf. pro Woche. Die Unterstützung ruft sich ab: bei 52 Beitragswochen 24 Tage " 130, 200, 286, 364 " 42 " " 442 " 48 " " 520 " 60 "	Beschränkung auf höchstens 65 aufeinanderfolgende Wochen. Eine neue Unterstützung wird nur dann gewährt, wenn vom Tag der ersten Auszahlung an wieder 65 Wochenbeiträge geleistet sind.	Reisegeld oder Ortsunterstützung. Unterstützungen während der Krankheit für Mitglieder, die Gastwirte, Händler oder als solche Gewerbetreibende selbständig sind, oder die nur Stunden des Tages oder die nur einige Tage in der Woche beschäftigt sind. Unterstützung in Folge militärischer Übungen, Reise- und Aufenthaltunterstützungen.	
Deutscher Metallarbeiter-Verband Erwerbslosenunterstützung.			Höhe der Unterstützung ist abgestuft für männliche, weibliche und jugendliche männliche Mitglieder nach einer Mitgliedschaftsdauer von 52—156, 156—260, 260—364, 364—468 und über 468 Wochen. Die Gesamtsumme der in 72 Wochen zu erhebenden Unterstützung darf einschließlich Reisegeld und Umzugsunterstützung eine bestimmte Summe nicht übersteigen.	Beschränkung auf höchstens 72 aufeinanderfolgende Wochen für höchstens 120 Tage. Beim Austritt eines Mitglieds in eine höhere Unterstützungsstufe oder Beitragsklasse gelten besondere Bestimmungen. Erfolgt Beitritt nach Vollendung des 50. Lebensjahres, so ist eine Steigerung der Unterstützung über die unterste Stufe hinaus auch bei mehrjähriger Mitgliedschaft nicht möglich. Der Unterstützung geht ein Mitglied verlustig bei Nichtbefolgung der Vorschriften und bei beharrlicher und grundloser Verweigerung geeigneter Arbeit.	Neben Erwerbslosenunterstützung wird Reisegeld und Umzugsunterstützung gewährt. Diese und die Erwerbslosenunterstützung werden gegeneinander aufgerechnet.	Für Mitglieder ausländischer Metallarbeiterorganisationen wird die in der nebenstehenden Rubrik genannte Unterstützung nach besonderen Verträgen geregelt.
Deutscher Holzarbeiter-Verband Arbeitslosenunterstützung.		Verbandszugehörigkeit mindestens 52 Wochen und Entrichtung von mindestens 52 Wochenbeiträgen.	Nach 52 Wochen Mitgliedsdauer und Beitragsleistung: M 1.— pro Tag oder M 6 pro Woche, bei 104 Wochen 1,17 M oder 7 M " " 156 " 1,33 " " 8 " " " 208 " 1,50 " " 9 " " " 260 " 1,67 " " 10 " "	Innerhalb 12 Monaten höchstens 36 Tage; kein Anspruch bei grundloser Verweigerung angebotener geeigneter Arbeit, bei Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit, bei Verzichtswegen von Nebenverdienst und Krankenunterstützung usw.		Über Gewährung entscheidet die Lokalverwaltung, bei Einzelmitgliedern der Verbandsvorstand. Letzterer hat das Recht, gegen die Entscheidung einer Lokalverwaltung Einspruch zu erheben. In diesem Fall steht dem Betroffenen Beschwerde an den Ausschuss zu.
Zentralverband Deutscher Brauerei-Arbeiter und verwandter Berufsgenossenschaften. Unterstützung bei Erwerbslosigkeit (Arbeitslosigkeit und Krankheit).		14 Tage vom Tage der Entlassung oder Erkrankung an gerechnet. Wöchnerinnen vom Tage der Niederkunft an ohne Wartezeit.	Richtet sich nach Beitragsstufe (50 oder 30 Pf.) und nach einer Mitgliedschaft von 52, 156, 260, 364 Wochen. Bei Beitragsstufe 50 Pf. beträgt die Unterstützung M 1.— pro Tag, bei Beitragsstufe 30 Pf. beträgt sie 60 Pf. pro Tag.	Bei 52, 156, 260 bzw. 364 Beitragswochen wird bis zu 45, 60, 75 bzw. 90 Tagen bezahlt.	Unterstützung für Erwerbslose, und zwar auch für Wöchnerinnen oder im Krankheitsfalle.	
Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter Erwerbslosenunterstützung.	Erwerbslosigkeit. Als solche gilt Arbeitslosigkeit, Krankheit, Arbeitslosigkeit auf der Reise.	Verbandszugehörigkeit und ordnungsgemäße Zahlung während 52 Wochen.	Die Höhe der Unterstützungen richtet sich nach Mitgliedschaftsdauer und Beitrag. Beiträge für männliche Mitglieder betragen 25, 40, 50 Pf., für weibliche und jugendliche Mitglieder 25 Pf. Die Beiträge sind festgelegt bei 52 Beitragswochen auf 4, bei 156 auf 5, bei 260 auf 6, bei 416 auf 7, bei 520 auf 8 Wochen und betragen bei 25 Pf. Beitrag 3 M., bei 40 6 M., bei 50 7.50 M.	Für die erste Woche der Erwerbslosigkeit keine Unterstützung. Halbe Tage werden nicht berechnet. Die Gesamtsumme der innerhalb eines Jahres zu erhebenden Unterstützung ist besonders festgelegt. Verlust bei Nichtbefolgung der Vorschriften und bei Rückständigkeit der Beiträge über 8 Wochen.	Außer Erwerbslosenunterstützung wird Sterbeunterstützung gewährt.	Besondere Bestimmungen sind getroffen für Übergetretene aus anderen Organisationen.

Verein und Bezeichnung der Unterstützung	Voraussetzung der Unterstützung	Wartzeit	Beitrag	Höhe der Unterstützungen	Beschränkung der Unterstützungen	Besondere Arten der Unterstützungen
<p>Gewerkverein der Schneider, Schneiderinnen und verwandten Berufsge nossen Deutschlands. (Hirsch-Dunder.) Arbeitslosenunterstützung.</p>	<p>Unverschuldete Arbeitslosigkeit.</p>	<p>Bereinsangehörigkeit mindestens 1 Jahr.</p>	<p>30 Pf. und 20 Pf. und 15 Pf.</p>	<p>Nach 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10jähriger Mitgliedschaft werden Unterstützungen für 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 Wochen geleistet, und zwar 9 M bei 30 Pf. und 6 M bei 20 Pf. Beitrag.</p>	<p>Für die ersten drei Tage keine Unterstützung. Keine Unterstützung für Mitglieder mit 15 Pf. Wochenbeitrag. Ist die Unterstützung im vollen Betrag gewährt, so kann der Betreffende erst nach Ablauf von 52 Wochen in den weiteren Bezug der Unterstützung treten. Verlust bei Nichtannahme nachgewiesener, entsprechender Arbeit oder bei falschen Angaben.</p>	<p>Durch die Ausschüsse wird womöglich entsprechende Arbeit nachgewiesen.</p>
<p>Gewerkverein der Deutschen Fabrik- und Handarbeiter.</p>			<p>15, 20, 25, 30 Pf., weibliche Mitglieder 8, 10, 13, 15, 20, 25, 30 Pf.</p>	<p>Richtet sich nach Mitgliedschaft und zwar bei 1, 2, 3, 4, 5, 8, 10jähriger Mitgliedschaft für 3, 4, 5, 6, 7, 8 Wochen. Die Abkürzung ist bei 15 Pf 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 M, bei 20 Pf. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11 M, bei 25 Pf. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 M, bei 30 Pf. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13 M. Weibliche Mitglieder erhalten bei 8, 10, 13 Pf. Beitrag die Hälfte, sonst die volle Unterstützung.</p>	<p>Wer volle Unterstützung erhalten hat, kann erst nach 2 Jahren neuen Anspruch erheben. Jugendliche Mitglieder erhalten keine Unterstützung.</p>	<p>Saisonarbeiter: Bau- und Ziegelarbeiter, Arbeiter in Zuckerraffinerien, in Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Fabrikbetrieben erhalten Unterstützungen, wenn die Arbeitslosigkeit in die Zeit vom 1. Novbr. bis 1. April fällt, nach einem bei. Tarif, während der übrigen Jahreszeit sind sie den anderen Mitgliedern gleichgestellt. Außerdem besteht ein bei. Tarif für Streiks- und Aussperrungen für Verheiratete und Unverheiratete und für Kinder unter 14 Jahren. Diese Unterstützung tritt schon nach 13 bzw. 26wöchentlicher Mitgliedschaft ein. Ferner ist Umzugs- und Wanderunterstützung vorgelesen.</p>
<p>Gewerkverein der Schuhmacher und Lederarbeiter. Arbeitslosenunterstützung.</p>	<p>Arbeitslosigkeit, die mindestens 6 aufeinanderfolgende Arbeitstage dauert.</p>	<p>zwoelfmonatliche Mitgliedschaft. Die Unterstützung wird vom 4. Tag der Arbeitslosenmeldung gewährt.</p>	<p>20, 25, 30, 35 Pf. pro Woche.</p>	<p>Den vorstehenden Beiträgen entsprechend abgestuft auf 5—7,50 M, 10—12,50 M pro Woche. Gewährt auf die Zeitdauer von 4 Wochen nach einjähriger Mitgliedschaft, 6 Wochen nach zweijähriger und auf 8 Wochen nach dreijähriger Mitgliedschaft und zwar innerhalb eines Jahres.</p>	<p>Nichtgewährung bei grober Selbstverschuldung der Arbeitslosigkeit, bei einer in der Natur des Betriebes bedingten Arbeitspause der nicht in der Schuhmacherei und Lederindustrie Beschäftigten, bei toter Saison anderer Gewerbe und Gelegenheitsarbeiter und dergl., bei Betriebsführung, wo der Arbeitgeber Wartelohn zahlt oder dazu gesetzlich verpflichtet ist, bei Arbeitsunterbrechungen wegen Reparaturen an Maschinen- und Kesselanlagen.</p>	
<p>Gewerkverein der Deutschen Maschinenbau- u. Metallarbeiter. Arbeitslosenunterstützung.</p>		<p>Mitgliedschaft 1 Jahr bei Wochenbeiträgen von 20, 35, 45 Pf., mindestens 2 Jahre bei 10 Pf.</p>	<p>10, 20, 35, 45 Pf. pro Woche.</p>	<p>Ist abgestuft nach einer Mitgliedschaft von 52, 104, 156, 208, 260, 520 Wochen. Die Bezugsdauer ist bei den einzelnen Wochenbeiträgen verschieden, ebenso die Höhe der Unterstützungen.</p>		<p>Mitglieder, welche diese Unterstützung erhalten, erhalten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit die Beiträge für alle mit dem Gewerkverein verbundenen Klassen, denen sie angehören, unentgeltlich abgestempelt, wenn sie bei Eintritt der Arbeitslosigkeit etwaige Restbeiträge sofort deden. Auch diese Leistungen sind nach Beiträgen und Mitgliedschaftsdauer abgestuft, wobei zwischen Streiks und Arbeitslosigkeit unterschieden wird.</p>
<p>Gewerkverein der Holzarbeiter Deutschlands. Arbeitslosenunterstützung.</p>				<p>Dauert die Arbeitslosigkeit länger als eine Woche, so wird von der zweiten Woche an pro Wochentag bezahlt nach einer Mitgliedschaft von 52 W. 8,— M v. B. b. höchst. M 24 104 " 9,— " " " " " 54 156 " 9,— " " " " " 72 260 " 10,20 " " " " " 102 520 " 12,— " " " " " 120</p>	<p>Wer innerhalb 12 Monate den vollen Betrag erheben konnte, ist während der nächsten 12 Monate nicht bezugsberechtigt. Bei Wiederkehr von Arbeitslosigkeit in bestimmten Zwischenräumen, z. B. im Winter bei Frost oder dergl., wird die Unterstützung gezahlt.</p>	<p>Dieselbe Unterstützung, wenn ein Mitglied nach einer 26wöchentlichen Krankheit noch nicht arbeitsfähig ist, auch wenn es irgend einer Krankenkasse angehört.</p>

Anlage 6.

Auszug aus den Satzungen.

Ortsunterstützung.

§ 1.

1) Verbandsmitglieder, welche mindestens 75 Wochenbeiträge entrichtet haben, erhalten bei Arbeitslosigkeit Unterstützung am Orte.

2) Diese Unterstützung beträgt pro Tag:

bei 75 Beiträgen	1,50 M	bis zu 10 Wochen	=	70 Tage
" 150 "	1,75 "	" " " 20 "	=	140 "
" 500 "	1,75 "	" " " 30 "	=	210 "
" 750 "	1,75 "	" " " 40 "	=	280 "

§ 9.

Bei grober Selbstverschuldung der Arbeitslosigkeit, erwiesener Nichtbefolgung der durch diese Beschlüsse gemachten Vorschriften und auferlegten Pflichten wird die Unterstützung je nach den Umständen bis zur Dauer von vier Wochen entzogen, bei besonders krassen Fällen jedoch und wenn noch Beiträge bei eintretender Konditionslosigkeit im Rückstande geblieben sind, ist die Unterstützung für die ganze Dauer der jeweiligen Arbeitslosigkeit zu entziehen.

Dazu kommen die Gauunterstützungen.

Bremen gehört zum Gau Nordwest, für den besondere Satzungen bestehen.

§ 1 derselben lautet:

Jedes Verbandsmitglied, welches in einem oder in den vertragsschließenden Gauen zusammen 52 Beiträge in Kondition geleistet hat und beim Verband bezugsberechtigt ist, erhält in dem Gau, in welchem dasselbe zuletzt in Kondition stand, auf die Dauer der Verbandsunterstützung einen täglichen Zuschuß zur Arbeitslosenunterstützung von 50 Pf.

Zum Bezug dieses Gauzuschusses in einem der vertragsschließenden Gaue, in welchem das gegenseitige Mitglied zuletzt nicht in Kondition war, ist mit Ausnahme der im § 2 festgelegten Bestimmung ein in Kondition bezahlter Wochenbeitrag notwendig.

